



Leitfaden Sanktionen

§§ 31, 31a, 31b und 32 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Erstellt am: 31.07.2017	von: Fr. Klotz, Hr. Jestand, Hr. Spinner	Revisionsstand 3.0
Freigegeben am: 01.08.2017	von: Fr. Kimpel	Leitfaden Sanktionen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Grundsätzliches

Die §§ 31, 31a, 31b und 32 Sozialgesetzbuch II (SGB II) sollen den Grundsatz des Förderns und Forderns verwirklichen und gewährleisten, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) konkrete Schritte zur Behebung seiner Hilfebedürftigkeit unternimmt. Das entspricht dem in § 2 SGB II verankerten Prinzip, dass der ELB alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit und der Hilfebedürftigkeit der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebenden Angehörigen durch Einsatz seiner Arbeitskraft ausschöpfen muss. Zu diesem Zweck werden ihm bestimmte Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten auferlegt, deren Verletzung unterschiedliche Sanktionen nach sich ziehen.

Das Verfahren, die Ermessensausübung und die Entscheidungsgründe sind in jedem Fall in OPEN zu dokumentieren.

Umfang der Minderung und Wegfall von Arbeitslosengeld II (Alg II) richten sich nach Schwere und Häufigkeit des Obliegenheitsverstößes. Dabei wiegt die Verletzung von Meldepflichten weniger schwer als das Unterlassen von konkreten Schritten zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bzw. als die verschuldete und absichtliche Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit oder Erwerbslosigkeit.

Die Sonderregelungen für Personen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr (U25) vollendet haben, tragen dem Umstand Rechnung, dass bei jungen Menschen von vorneherein der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken ist.

Der für jegliches Verwaltungshandeln geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch im Rahmen der Anwendung der §§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II stets zu beachten. Es ist abzuwägen, in welcher Art und Weise das Fehlverhalten Auswirkungen auf den Erfolg der Maßnahme hat; d.h. ob die Eingliederung in Arbeit erschwert oder verhindert wird.

Bei Ausübung von Ermessen sind der Gleichheitsgrundsatz und bestehende Verwaltungsanweisungen zu berücksichtigen; es ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung pflichtgemäß auszuüben. Die Ermessensentscheidung ist im Sanktionsbescheid zu dokumentieren (dass und wie es ausgeübt wurde und mit welchem Ergebnis).

ELB verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, z.B. in der Eingliederungsvereinbarung (EGV) vereinbarte Pflichten zu erfüllen oder eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen oder eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten. Die Belehrung erfolgt zum individuell konkreten Angebot. Nur im Ausnahmefall (wenn die schriftliche Belehrung aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist) sollte eine mündliche Belehrung mit entsprechender Dokumentation erfolgen.

Adressat eines Sanktionsbescheides ist der Verursacher; bei minderjährigen Mitgliedern der BG der Verursacher, gesetzlich vertreten durch den Erziehungsberechtigten.

Während des Sanktionszeitraums besteht gem. § 31b Abs. 2 SGB II kein ergänzender Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Dieser Leitfaden soll einen grundlegenden Überblick über die §§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II bieten sowie Hilfestellung für die Fallbearbeitung sein.

Exkurs: Wichtiger Grund

Der wichtige Grund ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Zur Feststellung eines wichtigen Grundes ist eine umfangreiche Sachverhaltsermittlung notwendig. Bei der Auslegung gilt kein Ermessen, sondern:

- ohne wichtigen Grund Sanktionierung kraft Gesetz
- ohne Sachverhaltsaufklärung keine Minderung

Keine Rechtsfolgen ergeben sich bei Nachweis eines wichtigen Grundes für das Verhalten. Exemplarisch können genannt werden:

- Attestierte Arbeitsunfähigkeit
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Fehlende Rechtsfolgenbelehrung

Sanktionstatbestände Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II

Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II

Tatbestandsvoraussetzungen:

- Vorherige Belehrung über die Rechtsfolgen durch Persönlichen Ansprechpartner (PAP) / Firmenberater (FB) oder deren Kenntnis.
- Kein wichtiger Grund (Anhörung nach § 24 SGB X durch PAP muss erfolgt sein).

Nr. 1 Weigerung, die in der EGV oder durch einen die EGV ersetzenden Verwaltungsakt festgelegte Pflichten zu erfüllen; insbesondere ausreichende Eigenbemühungen nachzuweisen (Begriff „ausreichend“ muss in der EGV konkretisiert werden, z.B. durch Anzahl der zu erbringenden Bewerbungen).

→ Dabei ist auf den Einzelfall abzuheben. Die individuellen Möglichkeiten des ELB sind zu berücksichtigen.

Nr. 2 Weigerung eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern.

Nr. 3 Eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Rechtsfolge:

Alg II wird in einer ersten Stufe um 30% des für die Person maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II gemindert (§ 31a Abs. 1 S. 1 SGB II).

Hinweis: Beachte die Sonderregelung für U25 auf Seite 10.

Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 SGB II

Die Verantwortung für die Prüfung eines Sanktionstatbestandes nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB II liegt beim Sachbearbeiter (SB)!

Ausnahme:

Sofern die Arbeitsaufgabe während des aufstockenden Leistungsbezuges erfolgt, ist der PAP für die Prüfung einer Sanktion nach Nr. 4 zuständig.

Nr. 1 Absichtliches Herbeiführen von Hilfebedürftigkeit (Erhöhung von Sozialleistungen) durch Minderung des Einkommens oder des Vermögens.

Tatbestandsvoraussetzungen:

- Minderung des Vermögens oder Minderung des Einkommens
- einer erwerbsfähigen Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- durch absichtliches Verhalten (Absicht = zielgerichtetes Wollen, bewusst erstrebter und gewollter Erfolg; *Achtung!* Absicht ist nicht gegeben, wenn einleuchtende wirtschaftliche, persönliche oder familiäre Gründe vorliegen.)

Rechtsfolge:

Alg II wird in einer ersten Stufe um 30% des für die Person maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II gemindert (§ 31a Abs. 1 S. 1 SGB II); ggf. Prüfung Ersatzanspruch § 34 SGB II

Nr. 2 Fortsetzung unwirtschaftliches Verhalten

Tatbestandsvoraussetzungen:

- Vorherige Belehrung notwendig.
- Vorsätzliches (vorsätzlich = Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung bei Begehung der Tat) **und** unwirtschaftliches Verhalten (= wenn der ELB unter Berücksichtigung der ihm durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und hierbei ein Verhalten zeigt, dass vom Durchschnitt wesentlich abweicht).

Folglich: Verschwenderischer, sinnloser oder fortgesetzt vorzeitiger Verbrauch der zur Verfügung stehenden Mittel. Hier sind insbesondere Ausgaben für Gegenstände oder Dienstleistungen gemeint, die nicht lebensnotwendig sind (z.B.: extrem hohe Telefon-/Handyrechnung).

Rechtsfolge:

Alg II wird in einer ersten Stufe um 30% des für die Person maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II gemindert (§ 31a Abs. 1 S. 1 SGB II).

Nr. 3 Erstreckung von Sanktionen des SGB III auf das SGB II

Tatbestandsvoraussetzungen:

- ELB bezieht oder bezog Arbeitslosengeld I (Alg I)
- Sperrzeitbescheid der Agentur für Arbeit nach § 159 oder § 161 SGB III, z.B. wegen
 - Arbeitsaufgabe
 - Abbruchs einer Maßnahme
 - Meldeversäumnis
 - **Ausnahme:**
Bei Sperrzeiten nach § 159 Abs. 1 Nr. 7 SGB III wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung ist keine Minderung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II vorzunehmen.
- Anspruch auf Alg II

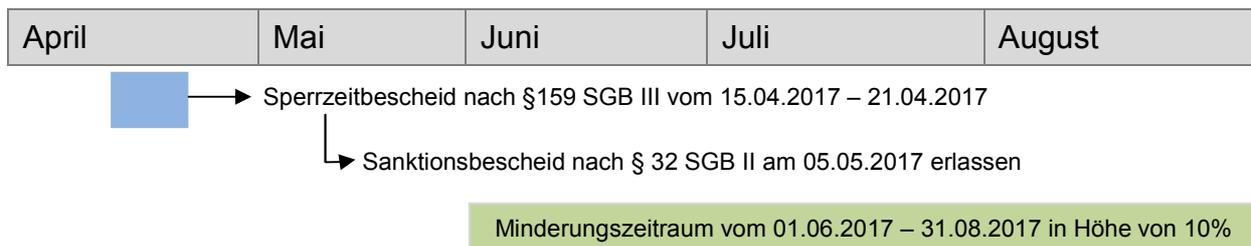
Beispiel für Rechtsfolge:

- Antragstellung auf SGB II- Leistungen am 02.05.2017
- Sperrzeitbescheid vom 15.04.2017 – 07.07.2017 gem. § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III durch Agentur für Arbeit erlassen
- Sanktionsbescheid nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II vom 15.04.2017 – 14.07.2017 (Sanktionsbeginn = Sperrzeitbeginn)
- Achtung: Leistungsanspruch ab dem 01.05.2017, daher Minderungszeitraum vom 01.05.2017 – 14.07.2017



Abweichende Rechtsfolge bei Meldeversäumnissen:

Eine Sperrzeit bei der Arbeitsagentur aufgrund eines Meldeversäumnisses gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 6 SGB III ist im SGB II hinsichtlich der Rechtsfolgen nicht nach § 31 SGB II sondern nach § 32 SGB II zu sanktionieren. Dies bedeutet, dass die Minderung des Alg II lediglich 10 Prozent beträgt und mit Beginn des Kalendermonats eintritt, der auf das Wirksamwerden unseres Verwaltungsaktes folgt.



Nr. 4 Sperrzeitfiktion (Hypothetische Sperrzeit)

Tatbestandsvoraussetzungen:

- sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis
- kein Anspruch auf Alg I (Anwartschaftszeit ist nicht erfüllt)
- grundsätzlich einen Anspruch auf Alg II
- Verhalten des Hilfebedürftigen würde zu einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III führen, wenn er einen Anspruch auf Alg I hätte (Eigenkündigung ohne wichtigen Grund oder Arbeitgeberkündigung aufgrund vertragswidrigen Verhaltens).

Rechtsfolge:

Alg II wird in einer ersten Stufe um 30% des für die Person maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II gemindert (§ 31a Abs. 1 S. 1 SGB II).

Rechtsfolgen bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31a Abs. 1 SGB II

Zuerst muss festgestellt werden, ob eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegt. Bei der Beurteilung, ob eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegt, sind alle Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II gleich zu bewerten (wichtig: bei Pflichtverletzungen aufgrund eines Meldeversäumnisses gemäß § 32 SGB II kann es sich somit nie um eine wiederholte Pflichtverletzung handeln!).

Tatbestandsvoraussetzungen:

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor,

- wenn die erneute Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres seit dem Beginn des vorausgegangenen Minderungszeitraums begangen wird

Beispiele:

Erste Sanktion mit Bescheid vom 14.01.2016 für die Zeit vom 01.02.2016 bis 30.04.2016.

a) erneute Pflichtverletzung begangen am 31.01.2017

→ wiederholte Pflichtverletzung, da erneute Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres seit dem Beginn der vorangegangenen Pflichtverletzung (Jahresfrist: 01.02.16 – 31.01.2017)

b) erneute Pflichtverletzung am 01.02.2017

→ wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, da außerhalb der Jahresfrist (Jahresfrist: 01.02.2016 – 31.01.2017)

und

- wenn zuvor bereits eine Minderung festgestellt wurde, d.h. die Sanktion muss verbeschieden und dem Betroffenen bekanntgegeben worden sein. Nach § 31 a Abs.1 S. 4 SGB II liegt auch dann eine wiederholte Pflichtverletzung vor, wenn der Sanktionszeitraum für die erste Sanktion zum 01. des Folgemonats eintritt und vorher ein weiterer Sanktionstatbestand verwirklicht wurde.

Beispiel:

Erste Sanktion mit Bescheid vom 03.04.2017 für die Zeit vom 01.05.2017 bis 31.07.2017, Bescheid bekanntgegeben am 06.04.2017. Die zweite Pflichtverletzung wird am 15.04.2017 begangen.

→ diese zweite Pflichtverletzung ist dann als erste wiederholte Pflichtverletzung zu sanktionieren auch wenn der Minderungszeitraum noch gar nicht begonnen hat, da die erste Sanktion bereits verbeschrieben und bekanntgegeben worden ist.

Rechtsfolgen

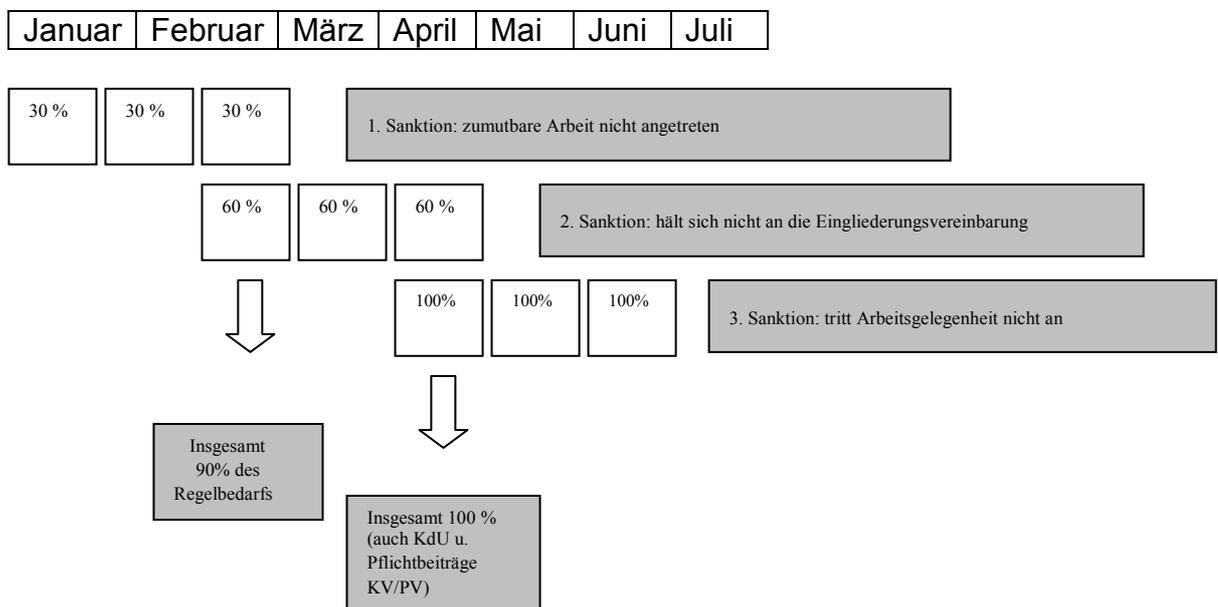
Die Rechtsfolgen bei wiederholten Pflichtverletzungen legt § 31a Abs. 1 S. 2 und S. 3 SGB II fest. Sie bestehen bei einer ersten wiederholten Pflichtverletzung in einer Minderung des Alg II in Höhe von 60% des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a Abs. 1 S. 2 SGB II), sowie bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung im vollständigen Entfallen des Arbeitslosengeld II.

Somit wird beispielsweise derjenige, der nach einer ersten Pflichtverletzung zunächst von einer dreimonatigen Minderung um 30% betroffen war, bei einer folgenden Pflichtverletzung (erste wiederholte Pflichtverletzung) innerhalb eines Jahres mit einer Minderung um 60% sanktioniert. Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II sollen an den Vermieter oder den Empfangsberechtigten gezahlt werden (§ 31a Abs. 3 S. 3 SGB II).

Hinweis: Beachte die Sonderregelung für U25 auf Seite 10.

Beispiele zu § 31a SGB II:

- bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung Minderung um 60% des die Person betreffenden Regelbedarfs
- bei jeder weiteren Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf, Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft und Versicherungsbeiträge KV/PV) vollständig (§ 31a Abs. 1 S. 3 SGB II).



Ermessensausübung beachten:

Bei zweiter wiederholter Pflichtverletzung (100%-Sanktion) kann die Minderung auf 60% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt werden, wenn der ELB sich bereit erklärt, seinen Pflichten nachträglich nachzukommen (§ 31a Abs. 1 S. 6 SGB II). Zeitpunkt der Abmilderung ist der Zeitpunkt, ab dem der ELB erklärt seinen Pflichten nachzukommen.

Bei einer Minderung von mehr als 30 % können auf Antrag Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (z.B. Lebensmittelgutschein) in angemessenem Umfang (für Lebensmittel und Hygienebedarf) erbracht werden (§ 31a Abs. 3 S. 1 SGB II).

Ausnahme:

Wenn jedoch minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, hat der Träger Sachleistungen zu erbringen (§ 31a Abs. 3 S. 2 SGB II) – kein Ermessensspielraum!

Sonderregelung für U25-Kunden nach § 31a Abs. 2 SGB II

Erstmalige Pflichtverletzung § 31a Abs. 2 S. 1 SGB II

Tatbestandsvoraussetzungen:

- ELB zwischen 15 und 24 Jahren.
- Pflichtverletzung nach § 31 SGB II liegt vor.

Rechtsfolgen:

Alg II wird bereits bei der ersten Pflichtverletzung auf die Leistungen nach § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) beschränkt - keine stufenweise Herabsetzung des Regelbedarfs, kein Mehrbedarf! Kranken- und Pflegeversicherung besteht nur bei der Inanspruchnahme von Sachleistungen.

Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II sollen an den Vermieter oder den Empfangsberechtigten gezahlt werden (§ 31a Abs. 3 S. 3 SGB II).

Bei Meldeversäumnissen gem. § 32 SGB II treten bei U25 – jährigen die gleichen Rechtsfolgen wie bei Ü25 – jährigen ein (Minderung des maßgebenden Regelbedarfs um 10%).

Wiederholte Pflichtverletzung nach § 31a Abs. 2 S. 2 SGB II

Rechtsfolgen:

Minderung des Arbeitslosengeld II um 100% (Folge: keine Gewährung von Leistungen für den Sanktionszeitraum, auch keine Leistungen nach § 22 SGB II)

Ermessensausübung beachten:

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles können Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, wenn U25-Kunden sich nachträglich dazu bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs. 2 S. 4 SGB II). Zeitpunkt der Abmilderung ist Zeitpunkt, ab dem der ELB erklärt seinen Pflichten nachzukommen.

Sowohl bei der ersten als auch bei wiederholten Pflichtverletzungen können bei einer Minderung um mehr als 30% ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenem Umfang erbracht werden (§ 31a Abs. 3 S. 1 SGB II).

Ausnahme:

Wenn jedoch minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, hat der Träger Sachleistungen zu erbringen (§ 31a Abs. 3 S. 2 SGB II) – kein Ermessensspielraum!

Beginn und Dauer der Minderung nach § 31b SGB II

Beginn:

Mit dem Folgemonat nach Wirksamwerden des Bescheides; Bescheid wird mit Bekanntgabe wirksam. Er gilt am dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 37 Abs. 2 Sozialgesetzbuch X (SGB X)).

Beispiel:

Aufgabe zur Post am 20.06.2017; Bekanntgabe am 23.06.2017 → Wirksamwerden Bescheid somit am 23.06.2017; Minderungszeitraum: 01.07.2017 bis 30.09.2017

Ausnahme:

Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II: Sanktion tritt mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III ein. Wirksamkeit des Sanktionsbescheides ist hier nicht entscheidend.

Dauer:

Drei Monate.

Ausnahmen:

Bei U25-Kunden: Verkürzung auf sechs Wochen möglich. Ermessensausübung **muss** erfolgen (§ 31b Abs. 1 S. 4 SGB II).

Wichtig:

Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig (§ 31b Abs. 1 S. 5 SGB II).

Meldeversäumnis nach § 32 SGB II

Tatbestandsvoraussetzungen:

- Vorherige schriftliche Belehrung durch PAP über Rechtsfolgen oder deren Kenntnis notwendig.
- ELB kommt ohne wichtigen Grund (Anhörung durch PAP muss erfolgt sein) der Aufforderung nicht nach,
 - sich beim zuständigen Träger zu melden (z.B. Termine beim PAP/FB oder SB nach Einladung)
 - bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin (z.B. Termine beim Gesundheitsamt oder Facharzt (Vordruck Überprüfung der Erwerbsfähigkeit) zu erscheinen.

Wichtiger Grund: Siehe Exkurs Seite 3.

Rechtsfolge:

Alg II wird gemindert um 10% des für die Person maßgebenden Regelbedarfs (§ 20 SGB II).

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
10 %	10 %	10 %	1. Sanktion: Termin nicht eingehalten			
	10 %	10 %	10 %	2. Sanktion: Termin nicht eingehalten		
		10%	10%	10%	3. Sanktion: Termin nicht eingehalten	
↓	↓	↓	↓	↓		
Summe: 10 % des Regelb	Summe: 20 % des Regelb	Summe: 30 % des Regelb	Summe: 20 % des Regelb	Summe: 10 % des Regelb		

Sanktionsprüfung bei geringfügigen Beschäftigungen

Nichtantritt einer geringfügigen Beschäftigung nach Angebot durch PAP

Tatbestandsvoraussetzungen:

- Angebot muss mit Rechtsfolgenbelehrung erfolgt sein.
- Es muss sich um eine zumutbare Beschäftigung handeln (§ 10 SGB II Zumutbarkeit).

Rechtsgrundlage:

Sofern kein „wichtiger Grund“ für die Ablehnung der geringfügigen Beschäftigung vorliegt, erfolgt eine Sanktion auf der Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II (Weigerung eine zumutbare Arbeit aufzunehmen).

Zuständigkeit für Prüfung und Bescheid: PAP

Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung

Wichtig: Das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung muss zu einer Anrechnung im Alg II geführt haben.

Zusätzlich ist durch den SB § 34 SGB II zu prüfen (Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten, die zielgerichtete Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist strikter auszulegen als die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit die nach § 34 Abs. 1 SGB II einen Ersatzanspruch auslöst; Kommentierung Berlit in LPK-SGB II).

siehe hierzu: Arbeitshinweise Profund, Fachhinweise Richtlinien

Fallgestaltung 1 – keine Belehrung über Rechtsfolgen durch PAP/SB erfolgt:

Sanktion erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (absichtliche Verminderung des Einkommens in der Absicht das Alg II zu erhöhen).

Zuständigkeit für Prüfung/Bescheid: SB

Fallgestaltung 2 – Sicherung/Fortführung der geringfügigen Beschäftigung wurde vom PAP als Pflicht in die EGV aufgenommen

Sanktion erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (Verstoß gegen EGV-Pflichten).

In der EGV muss eine konkrete Einzelfallbelehrung erfolgen. Es ist zu beachten, dass eine EGV i.d.R. sechs Monate gilt. Bei Abschluss einer neuen EGV ist entsprechend neu zu belehren.

Zuständigkeit für Prüfung/Bescheid: PAP

Fallgestaltung 3 – der Leistungsbezieher wurde vom PAP/SB über die Rechtsfolgen belehrt, falls er die geringfügige Beschäftigung aufgibt

Sanktion erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II (Weigerung eine zumutbare Beschäftigung fortzuführen). Hierbei ist es allerdings besonders wichtig, dass in der Akte eine entsprechende Dokumentation (Aktenvermerk über Rechtsfolgenbelehrung) vorhanden ist!

Grundsätzlich sollte die Belehrung in schriftlicher Form erfolgen. Ist dies im Einzelfall auf Grund gebotener Dringlichkeit nicht möglich, kann auch mündlich belehrt werden. Hierzu sollte analog der in OPEN hinterlegte Aktenvermerk im Bereich der Firmenberatung verwendet werden, damit eine ausreichende Dokumentation sichergestellt wird. Bei persönlicher Vorsprache ist der Aktenvermerk vom ELB persönlich unterschreiben zu lassen. Auch hier sollte alle sechs Monate neu belehrt werden.

Zuständigkeit für Prüfung/Bescheid: PAP

Arbeitgeberkündigung der geringfügigen Beschäftigung wg. vertragswidrigem Verhalten

Fallgestaltung 1 – keine Belehrung über Rechtsfolgen durch PAP/FB erfolgt

Sanktion erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (absichtliche Verminderung des Einkommens in der Absicht das Alg II zu erhöhen).

Zuständigkeit für Prüfung/Bescheid: SB

Fallgestaltung 2 - es wurde vom PAP in die EGV aufgenommen, wie der Leistungsbezieher sich bei seiner geringfügigen Beschäftigung zu verhalten hat bzw. dass kein vertragswidriges Verhalten, welches eine Arbeitgeberkündigung rechtfertigen würde, an den Tag gelegt werden darf.

Sanktion erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (Verstoß gegen EGV-Pflichten). In der EGV muss eine konkrete Einzelfallbelehrung erfolgen. Es ist zu beachten, dass eine EGV i.d.R. sechs Monate gilt. Bei Abschluss einer neuen EGV ist entsprechend neu zu belehren.

Zuständigkeit für Prüfung/Bescheid: PAP

Fallgestaltung 3 – der Leistungsbezieher wurde vom PAP/SB belehrt wie er sich bei seiner geringfügigen Beschäftigung zu verhalten hat bzw. dass kein vertragswidriges Verhalten, welches eine Arbeitgeberkündigung rechtfertigen würde, an den Tag gelegt werden darf.

Sanktion erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (absichtliche Verminderung des Einkommens in der Absicht das Alg II zu erhöhen). Hierbei ist es allerdings besonders wichtig, dass in der Akte eine entsprechende Dokumentation (Aktenvermerk über Belehrung) vorhanden ist!

Grundsätzlich sollte die Belehrung in schriftlicher Form erfolgen. Ist dies im Einzelfall auf Grund gebotener Dringlichkeit nicht möglich, kann auch mündlich belehrt werden. Hierzu sollte analog der in OPEN hinterlegte Aktenvermerk im Bereich der Firmenberatung verwendet werden, damit eine ausreichende Dokumentation sichergestellt wird. Bei persönlicher Vorsprache ist der Aktenvermerk vom ELB persönlich unterschreiben zu lassen. Auch hier sollte alle sechs Monate neu belehrt werden.

Zuständigkeit für Prüfung/Bescheid: SB